



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/616644

Bozen, 07.11.2008

Bearbeitet von:
Doris Fleischmann
Tel. 0471 417593
Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
der Grundschulsprenkel, Schulsprenkel,
der Mittel- und Oberschulen

zur Kenntnis: An das
Gehaltsamt für Lehrpersonal

An die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

im Amtsblatt Nr. 43/I-II vom 21.10.2008 ist der Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008 veröffentlicht worden.

Die wesentlichen Inhalte des Vertrages sind folgende:

1. die **Gesamtentlohnung des Lehrpersonals** der Schulen staatlicher Art wird an die Erhöhungen der Landesgehälter laut Bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 angeglichen u.z. durch die Auszahlung der staatlichen Erhöhung der Grundgehälter ab 01.01.2008 und durch die Erhöhung der Landeszulage ab 01.09.2008.
2. Die Bemessung der Landeszulage erfolgt nach wie vor aufgrund der am 1. April 1998 zustehenden staatlichen Gehaltsposition, sofern die Einstufung zum genannten Datum in der Gehaltsposition 4, 5, 6 oder 7 zutreffend war. Für Lehrpersonen, die nach dem 1. April 1998 den Wechsel in die 2. und 3. staatliche Gehaltsposition und eine positive Bewertung durch die zuständige Schulführungskraft erfahren haben, ist diese jeweils neue Gehaltsposition Grundlage für die Bemessung der Landeszulage. Als Ausgleich für die fehlende Weiterrückung in der Position der Landeszulage steht die **Erhöhung der Landeszulage ab 01.09.2008** zu. Bei einer staatlichen Einstufung, die um eine Position höher ist als jene für die Zuweisung der Landeszulage, beträgt die Erhöhung im Jahr 100 Euro brutto, bei einer staatlichen Einstufung, die um zwei oder mehr Positionen höher ist als jene für die Zuweisung der Landeszulage, stehen im Jahr 200 Euro brutto zu.
3. Dem Lehrpersonal der Oberschule in der staatlichen Anfangsposition, dem für die Berechnung der Landeszulage die zweite oder dritte Position zuerkannt worden ist, wird ab **01.09.2008 die**



entsprechende Landeszulage der Mittelschule ausbezahlt, um es ökonomisch dem Lehrpersonal der Mittelschule mit gleicher Einstufung gleichzustellen.

4. Auf jenen Teil der **Landeszulage**, der dem staatlichen Zusatzlohnelement der sogenannten „Lehrberufszulage“ entspricht, werden rückwirkend ab 01.01.2007 die **Abfertigungsbeiträge** berechnet und überwiesen.
5. Lehrpersonen der Grundschulen sowie Lehrpersonen der Oberschulen mit Diplom, die im Besitz eines Doktorats ersten Grades sind, steht auf Antrag die **Erhöhung der Landeszulage** im Ausmaß von 60 % (berechnet auf die Differenz der Anfangsposition für die Mittelschule und jener für die Grundschule) zu. Ich darf Sie auf die entsprechende Mitteilung des Schulamtsleiters vom 27.10.2008 hinweisen, wo detailliertere Ausführungen enthalten sind.
6. Die **Zweisprachigkeitszulage** wird mit Wirkung vom 1. Juli 2007 bzw. 1. Juli 2008 erhöht.
7. Mit Wirkung vom **01.11.2008** wird die Zulage für den **Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Schulführungskraft**, im Ausmaß von 20 Prozent der Landesfunktionszulage, die der entsprechenden Schule zugewiesen ist, im Falle von Schulen mit Amtsführung auf **70 Prozent** erhöht.
8. Ebenso erhöht sind mit Wirkung vom **01.09.2008 die Vergütungen für Überstunden**, wobei für alle Schulstufen Unterrichtsüberstunden einheitlich mit 35,00 Euro und Verwaltungsüberstunden mit 22,00 Euro (23,00 Euro von 20 Uhr bis 7 Uhr) vergütet werden.
9. Die **individuelle Leistungsprämie**, ausgenommen die individuelle Prämie für den Englischunterricht, kann den Betrag von 1.400,00 Euro nicht überschreiten. Der Fond für die Förderung des Englischunterrichts an Grundschulen wird für das Schuljahr 2008/2009 um weitere 200.000,00 Euro erhöht.
10. Mit Wirkung ab **01.04.2008 steht den Lehrpersonen** für die Begleitung der Schüler bei Lehrausgängen und Lehrfahrten für die ersten 3 Stunden keine Zulage zu, ab der 4. Stunde wird ein Begleitgeld von 2,80 Euro pro Stunde bezahlt.
11. Ab **01.11.2008** steht bei einem Außendienst mit Mindestdauer von 6 Stunden die **Vergütung für eine Mahlzeit** bis zum Betrag von **25,00 Euro**, mit Mindestdauer von 12 Stunden für **zwei Mahlzeiten** bis zum **Gesamtbetrag von 50,00 Euro** zu. Wird für den Außendienst das **Privatfahrzeug** benützt, stehen als Fahrtkostenvergütung pro gefahrenem Kilometer dreißig Prozent des Preises für bleifreies Benzin zu.

Der Landeskollektivvertrag ist auf der Homepage des Schulamtes unter der Rubrik „Kollektivverträge“ veröffentlicht.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl